

BVGer D-1417/2015 vom 2. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1417_2015

FR: TAF D-1417/2015 du 2 avril 2015

IT: TAF D-1417/2015 del 2 aprile 2015

Regeste

Vorläufige Aufnahme (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet Streitsachen im Zusammenhang mit vorläufigen Aufnahmen endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege (Art. 112 AuG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). 3.1 Gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Bst. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden (Bst. b) und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (Bst. c). Diese Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen. Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, besteht kein Rechtsanspruch auf Einbezug in die vorläufige Aufnahme; eine solche liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. 3.2 Im vorliegenden Fall ersucht der Beschwerdeführer um Familiennachzug seiner Geschwister, welche nicht in den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 85 Abs. 7 AuG (Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren) fallen. 3.3 Wie das SEM zu Recht festhält, kann der

Beschwerdeführer auch aus Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten. Diese Bestimmung garantiert das Recht auf Achtung des Familienlebens. Unter gewissen Umständen lässt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung ableiten, da ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK vorliegen kann, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige hier weilen, die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit das Familienleben - d.h. die Beziehungen in der sogenannten Kernfamilie (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 31 E. 8c.bb m.w.H.; Peter Uebersax, Die EMRK und das Migrationsrecht aus der Sicht der Schweiz, in: EMRK und die Schweiz, Ehrenzeller/Breitenmoser [Hrsg.], 2010, S. 219) - vereitelt wird (vgl. dazu und nachfolgend Urteil des BVGer E-1339/2010 vom 24. Juli 2013 E. 4.3).

3.4 Art. 8 EMRK kann verletzt sein, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige in der Schweiz weilen, die Anwesenheit in der Schweiz untersagt wird. Vorausgesetzt wird nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der hier weilende Familienangehörige selber über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt, was der Fall ist, wenn er das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihm die Niederlassungsbewilligung gewährt wurde oder er über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (vgl. statt vieler BGE 135 I 143 E. 1.3.1). Daraus folgt grundsätzlich, dass der vorläufig aufgenommene Ausländer über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt. Allerdings hat das Bundesgericht erkannt, dass sich in Ausnahmesituationen auch Personen auf den Schutz von Art. 8 EMRK berufen können, die über kein (gefestigtes) Aufenthaltsrecht im oben erwähnten Sinne verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Realität hingenommen wird (in BGE 126 II 335 E. 2.b.cc und 3.b offen gelassen; bejaht im Urteil des Bundesgerichts 2C_639/2012 vom 13. Februar 2013 E. 1.2.2 unter Verweis auf Peter Bolzli, Migrationsrecht [Kommentar], Spescha/Thür/ Zünd/Bolzli [Hrsg.], 3. Aufl. 2012, Art. 85 AuG Rz. 13). Ob der Beschwerdeführer diese Voraussetzungen erfüllt, kann an dieser Stelle jedoch offenbleiben, da das Vorliegen einer Familie im Sinne von Art. 8 EMRK zu verneinen ist.

3.5 Denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Rechts auf Achtung des Familienlebens ist das Bestehen einer Familie, worunter zunächst die sogenannte Kernfamilie - d.h. ein verheiratetes Paar mit oder ohne minderjährigen Kindern - zu verstehen ist. Die Beziehung muss tatsächlich gelebt werden und intakt sein (vgl. Uebersax, a.a.O., S. 219). Aber auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande (wie Geschwister und Grosseltern) können unter den Schutz der Einheit der Familie fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Angehörigen besteht (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine solchermaßen schützenswerte verwandtschaftliche Beziehung voraus, dass ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt (vgl. BGE 129 II 11 E. 2 S. 14). Die Asylbehörden haben sich dieser bundesgerichtlichen Umschreibung des Familienbegriffs angeschlossen (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1; Urteile des BVGer E-1370/2014 vom 19. Mai 2014 und D-5843/2013 vom 21. Oktober 2013). Die sich in der Türkei aufhaltenden Geschwister des Beschwerdeführers gehören nicht seiner Kernfamilie an. Ferner ist ein Abhängigkeitsverhältnis aus den Akten nicht ersichtlich. So vermögen die dokumentierten Verletzungen zweier Brüder ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht zu begründen. In Ermangelung eines Abhängigkeitsverhältnisses scheidet daher eine Berufung auf den Grundsatz der Achtung des Familienlebens.

3.6 Im Übrigen beruft sich der Beschwerdeführer gar nicht auf ein Abhängigkeitsverhältnis. Vielmehr stellt er sich auf den Standpunkt, dass auch seine Angehörigen von den erleichterten Visumbestimmungen

gemäss der Weisung vom 4. September 2013 betreffend die erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige (COO.2180.101.7.266789/322.213/Syrien/2010/03648) profitieren sollten. Das diesbezügliche Verfahren wurde jedoch mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2872/2014 vom 10. Februar 2015 rechtskräftig abgeschlossen (vgl. Sachverhalt Bst. B).

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Allerdings rechtfertigt es sich in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.